

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 368 - 368

Durch Verehelichung gehen die Erbrechte des
Adoptivkindes nicht verloren : (Bayerisches Landrecht)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Willens derselben das richterliche Ermessen treten zu lassen, welches in dem vorliegenden Falle eben nur auf der Erwägung beruhen könnte, daß möglicher Weise nach der Intention der Erblasserin auch schon das bisherige Auftreten des Klägers dem Bereiche jener Klausel anheimfalle, ohne daß aber hierfür bestimmte Anhaltspunkte, wie sie zur Verhängung einer so bedeutenden Folge erforderlich erscheinen, gegeben wären.“

Die in den Vorinstanzen ausgesprochene Verurtheilung der Erbin zur Entrichtung des Legates wurde hienach bestätigt.

DA&Erf. vom 5. Okt. 1863 RMr. 1141^{62/63}.
77.

4.

Durch Verheirathung gehen die Erbrechte des Adoptivkindes nicht verloren.

(Bayerisches Landrecht.)

Grundlos ist die Ansicht des Revidenten, daß durch die Verheirathung der Klägerin die Wirksamkeit der Adoption ausgeschlossen worden sei. Es ist unbestrittenen Rechts, daß durch die Verheirathung und die Begründung eines eigenen Haushaltes das Verhältniß des Kindes zu dem leiblichen wie zu dem Adoptivvater nicht aufgehoben und die Intestaterbfolge nicht beeinträchtigt wird.

Um eine rechtsgiltig eingegangene Adoption wieder aufzuheben und rückgängig zu machen, wird, wie bei der Eingehung derselben, ein solenner Akt, emancipatio expressa, erfordert.

DA&Erf. v. 26. Sept. 1862 RMr. 1289^{61/62}.
μ*.